

Einsiedeln, 23. August 2022

Bezirksrat Einsiedeln  
Rathaus  
Hauptstrasse 78 / Postfach 161  
8840 Einsiedeln

## **Vernehmlassung: Reglement zur Nutzung des kommunalen Untergrundes**

Sehr geehrter Herr Landschreiber Dr. Schönbächler  
Sehr geehrte Bezirksrätinnen und Bezirksräte

Die FDP.Die Liberalen Einsiedeln möchte hiermit wie folgt Stellung nehmen zum Vernehmlassungsentwurf SRE 450.400 «Reglement zur Benützung des kommunalen Untergrundes» des Bezirks Einsiedeln:

- **Reglement Ja oder Nein:** Die FDP Einsiedeln ist klar der Meinung, dass ein «Reglement zur Nutzung des kommunalen Untergrundes» sinnvoll ist und befürwortet ein solches. Die Rechtsicherheit und die Planungssicherheit für Bezirk und Unternehmen sprechen für ein solches Reglement.
- **Grundsätzliches zum Vernehmlassungsentwurf:** Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf ist aus Sicht der FDP Einsiedeln deutlich zu verschlanken und zu vereinfachen. Wir werden uns in den folgenden Abschnitten zu den jeweiligen Artikeln im Detail äussern. Weiter stört sich die FDP insbesondere an der viel zu hohen jährlichen Konzessionsgebühr von bis zu 3% der Bruttoeinnahmen! Diese versteckte Steuer gilt es unbedingt zu senken!

<b>Art. 1 Geltungsbereich</b>	
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen des Bezirks betreffend Wasser und Abwasser.	Die FDP Einsiedeln befürwortet, dass im vorliegenden Entwurf für Wasser und Abwasser keine Konzession nötig ist, da dies sonst die Trinkwasserversorgung und das Abwasser in den Vierteln von Einsiedeln unnötig verkomplizieren würde.

<b>Art. 2 Bewilligung</b>	
<sup>1</sup> Die einmalige und befristete, unterjährige Benützung des kommunalen Untergrundes bedarf einer Bewilligung durch den Bezirksrat.	Die FDP Einsiedeln befürwortet, dass für eine geringfügige Nutzung und zeitlich kurze Benützung keine Konzession verlangt wird.
<sup>2</sup> Eine Bewilligung wird namentlich verlangt für die Erforschung des Untergrundes, <b>die Verlegung von Leitungen</b> , die Vornahme von Bohrungen und Grabungen, etc.	Das Verlegen von Leitungen soll hier ebenfalls namentlich erwähnt werden. Denn es soll auch beim Verlegen von Leitungen, welche eine geringfügige oder zeitlich kurze Nutzung des Untergrundes darstellen, nicht zwingend eine Konzession erforderlich sein. Das Verlegen von Leitungen, welche einer geringfügigen oder zeitlich begrenzten Nutzung entsprechen, soll ebenfalls mit einer Bewilligung geregelt werden können.

<b>Art. 3 Konzession</b>	
<p><sup>2</sup> Konzessionspflichtig sind Ersteller und Betreiber <del>sowohl des Ausgangswerks als auch der von</del> Anlagen und Leitungen, welche auf die Nutzung des kommunalen Untergrundes angewiesen sind.</p>	<p>Es ist nicht praktikabel, dass auch das Ausgangswerk Konzessionsnehmer ist. Wie soll das beispielsweise im Falle einer Gasleitung, wo das Ausgangswerk im Ausland liegt, gehandhabt werden?</p>
<p><sup>4</sup> Der Bezirk <del>kann</del> <b>hat</b> bei mehreren Anbietern eine Konzession im Rahmen eines Submissionsverfahrens <b>zu</b> vergeben.</p>	<p>Bei mehreren Anbietern soll in jedem Fall ein Submissionsverfahren stattfinden. Ein alleiniger Entscheid der Vergabe durch den Bezirk wäre protektionistisch und entspricht nicht der freien Marktwirtschaft und des Wettbewerbs.</p>
<p><sup>5</sup> <del>Bei mehreren Bewerbern um eine Konzession, die im Wesentlichen gleichwertige Gesuche unterbreiten, gebührt demjenigen der Vorzug,</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) dessen Vorhaben den öffentlichen Interessen am besten dient; oder</del></li> <li><del>b) der bereits entsprechende Anlagen betreibt; oder</del></li> <li><del>c) der im Bezirk Einsiedeln bereits entsprechende Vorleistungen erbracht hat.</del></li> </ul>	<p>In Art. 3 ist der komplette Absatz 5 zu streichen, da unnötig. Bei einem Submissionsverfahren gibt es genügend Faktoren und Kriterien, welcher der Bezirk so gewichten kann, wie er es für richtig hält, dass es der Umstand von «im Wesentlichen gleichwertige Gesuche» in der Praxis nicht eintritt. Es gilt das Submissionsverfahren und das soll genügen.</p>

<b>Art. 4 Voraussetzungen der Konzession</b>	
b) ein verbindliches Arbeitsprogramm für die Erstellung <del>den Betrieb</del> der Anlagen festlegt und dieses mit anderen Werken und dem Bezirk koordiniert ist;	Zur Erteilung der Konzession soll sich das Arbeitsprogramm auf die Erstellung beschränken. Der Betrieb ist unter c) geregelt.
c) Gewähr besteht, dass die geplanten Anlagen einwandfrei, <del>umweltverträglich und sicher sowie in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Gesuchstellers</del> erstellt, betrieben und unterhalten werden;	Weil das Arbeitsprogramm (siehe b)) sich auf die Erstellung beschränkt, fällt dieses Satzfragment weg. Weiter sind die umweltrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Vorgaben in Art. 4 h) geregelt («alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden»).
d) die Finanzierung des Vorhabens, einschliesslich der Kosten der Erforschung des Untergrunds und des Betriebes <del>und des Rückbaus</del> , gesichert ist;	Wenn bereits bei der Einreichung der Konzession die Finanzierung für den kompletten Rückbau vorhanden sein muss, wird sich kein einziger Geldgeber zur Finanzierung von Fernwärmenetzen etc. finden lassen. Im Konzessionsvertrag ist festzulegen, wie der Rückbau nach Ablauf der Konzession finanziert werden kann. Die Finanzen für den Rückbau müssen also spätestens nach Beendigung der Konzession vorhanden sein, nicht aber bereits bei der Vergabe der Konzession. Alles andere ist illusorisch. Der Rückbau und dessen Finanzierung ist bereits in Art. 9 geregelt. Deshalb soll sich unter Art. 4 d) die Finanzierung auf Erkundung, Erstellung und Betrieb beschränken.

<b>Art. 5 Inhalt der Konzession</b>	
<p><sup>1</sup> In der Konzession werden namentlich die folgenden Punkte geregelt:</p> <p><del>h) Festsetzung der Sicherheitsleistung bei Erstellung und beim Betrieb;</del></p>	<p>Die Festsetzung der Sicherheitsleistungen für Erstellung und Betrieb ist erforderlich für eine Konzession. Art. 5, Abs. 1, Lit. h) ist folglich zu streichen.</p>
<p><sup>1</sup> In der Konzession werden namentlich die folgenden Punkte geregelt:</p> <p><del>i) Monitoring;</del></p>	<p>Ein Monitoring von Seiten Bezirk ist nicht nötig und öffnet Tür und Tor für willkürliche bürokratische Ansprüche von Seiten Bezirk. Bereits das kantonale Energiegesetz (kEnG 420.100) verpflichtet die Energieversorger im Rahmen der kantonalen Energieplanung zu Auskünften (siehe Abbildung 1). Folglich ist Art. 5, Abs. 1, Lit. i) überflüssig und soll gestrichen werden.</p>
<p><sup>1</sup> In der Konzession werden namentlich die folgenden Punkte geregelt:</p> <p>i) Rückbauverpflichtungen <del>und Sicherheitsleistung</del> sowie Finanzierung dieser Rückbauverpflichtungen;</p>	<p>Es ist nicht nötig, dass Sicherheitsleistungen Gegenstand der Konzession sind. In Bezug auf Art. 9 dieses Reglements, soll auch die Finanzierung des Rückbaus, über den Zeitraum der Konzessionsdauer, Inhalt des Konzessionsvertrages sein.</p>

### III. Kantonale Energieplanung<sup>6</sup>

#### § 5a <sup>7</sup> Inhalt

Der Kanton führt eine Energieplanung. Diese:

- a) enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton;
- b) liefert im Bereich der Energieversorgung und -nutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und der Projektierung von Anlagen;
- c) dient den Gemeinden, Bezirken und den mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen als Grundlage für ihre Energieplanung.

#### § 5b <sup>8</sup> Mitwirkung

Die Gemeinden, die Bezirke und die mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen sowie weitere Energieversorger sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie liefern den zuständigen Behörden die für die Energieplanung und für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte.

Abbildung 1: Auszug aus dem kantonalen Energiegesetz kEnG 420.100.

<b>Art. 5 Inhalt der Konzession</b>	
<p><sup>2</sup> In der Konzession können zusätzlich folgende Punkte geregelt werden:</p> <p><del>a) Erlangung der erforderlichen Rechte für die Erstellung von Werken auf privatem Grund;</del></p>	<p>Der Konzessionär hat grundsätzlich selbst mit Privaten zu verhandeln. Es gilt das Eigentumsrecht zu schützen. Des Weiteren Regelt bereits das kantonale Energiegesetz kEnG 420.100 die Durchleitungspflicht im Falle von Wärmetransportleitungen. Eine zusätzliche Regelung im Reglement des Bezirks ist nicht nötig. Aus diesem Grund ist Art. 5, Abs. 2, Lit. a) zu streichen.</p>
<p><sup>2</sup> In der Konzession können zusätzlich folgende Punkte geregelt werden:</p> <p><del>b) Anschlussrechte Privater und Grundzüge eines Abonnementsverhältnisses zwischen Konzessionär und Privaten bei Versorgungswerken im öffentlichen Interesse;</del></p>	<p>Es soll dem Konzessionsnehmer überlassen werden, ob er eine Liegenschaft anschliesst oder nicht. Gründe für einen Nicht-Anschluss können technischer oder finanzieller Natur oder anderweitig sein. Aus diesem Grund ist Art. 5, Abs. 2, Lit. b) zu streichen.</p>
<p><sup>2</sup> In der Konzession können zusätzlich folgende Punkte geregelt werden:</p> <p><del>f) Möglichkeit der periodischen Neufestsetzung der Ansätze für wiederkehrende Abgaben.</del></p>	<p>Im Sinne der Planungssicherheit ist Art. 5, Abs. 2, Lit. f) zu streichen.</p>

## § 20 Durchleitungspflicht

<sup>1</sup> Zur Benutzung von Grundeigentum für die **Durchleitung von Wärmetransportleitungen**, die im öffentlichen Interesse sind, kann der Gemeinderat für den Betreiber der Anlage die **Enteignung geltend machen**.

<sup>2</sup> Es kommt das kantonale Enteignungsrecht zur Anwendung.

Abbildung 2: Auszug aus dem kantonalen Energiegesetz kEnG 420.100.

### Art. 7 Beendigung, Widerruf und Entzug der Konzession

~~<sup>4</sup> Der Widerruf oder der Entzug der Konzession erfolgt entschädigungslos.~~

Es kann nicht sein, dass beispielsweise bei einer Insolvenz des Konzessionärs die Konzession einfach so entschädigungslos verfällt. Die Konzession hat sehr wohl noch einen Wert und sollte in einem solchen Falle nicht unentgeltlich «verfallen». Die Entschädigung im Falle des Widerrufs oder des Entzuges sollen in der Konzession näher umschrieben werden, was bereits in Art. 8 beschrieben ist (für die Anlagen). Aus diesem Grund ist Art. 7, Abs. 4 zu streichen.

### Art. 9 Beendigung, Widerruf und Entzug der Konzession

<sup>2</sup> Der Konzessionär hat für die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die notwendigen Sicherungsmassnahmen eine angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen, deren Höhe durch den Bezirk festgesetzt wird.

Redaktionelle Änderung: bei Art. 9, Abs. 2 fehlt das <sup>2</sup>.

### Art. 10 Übertragung der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Bezirkrates übertragen oder verpfändet werden.

Art. 10 soll ein Abs. 1 bekommen, weil ein Abs. 2 eingefügt wird.

~~<sup>2</sup> Der Bezirksrat kann nur in gewichtigen Gründen die Übertragung oder Verpfändung einer Konzession verweigern.~~

Mit diesem neu hinzugefügten Art. 10, Abs. 2 soll verhindert werden, dass der Bezirksrat aus reiner Willkür die Übertragung oder Verpfändung einer Konzession verhindert.

<b>Art. 13 Konzessionsabgaben</b>	
<p>Generelles zu Art. 13 und dem Begriff «Konzessionsbehörde» (Art. 13, Absätze 1, 4 und 5)</p>	<p>Im aktuell vorliegenden Reglementsentwurf wird dreimal «die Konzessionsbehörde» erwähnt. Im Sinne der Klarheit empfiehlt die FDP in Art. 13, Abs. 1 «die Konzessionsbehörde» durch «der Bezirk» zu ersetzen und in Art. 13, Abs 4 und Art. 13, Abs. 5 durch «der Bezirksrat». Es soll klar sein, dass der Bezirksrat die Indexierung des Abgabensatzes und die Zahlungskonditionen festlegt und nicht eine Kommission oder andere Behörde.</p>
<p><sup>1</sup> Für Konzessionen erhebt <del>die Konzessionsbehörde</del> der <del>Bezirk</del> vom Konzessionär einmalige sowie jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben. Die Abgaben bemessen sich nach der Art und dem Umfang des Nutzungsrechtes sowie nach dem Interesse und nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzung für den Konzessionär.</p>	<p>Wie oben erwähnt.</p>
<p><sup>2</sup> Die einmalige Abgabe <del>beträgt CHF 10 000 bis CHF 100 000</del>, richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip und soll den Aufwand des Bezirks im Zusammenhang mit den Abklärungen, Prüfungen und der Erteilung der Konzession abdecken.</p>	<p>Die einmalige Abgabe soll sich nach dem Kostendeckungsprinzip richten. Es ist nicht nötig hier einen Betrag zu erwähnen.</p>



## Art. 13 Konzessionsabgaben

<sup>3</sup> Die wiederkehrende Abgabe (Konzessionsgebühr) bemisst sich nach dem aus dem Sonderrecht resultierenden wirtschaftlichen Nutzen für den Konzessionär. Massgebend sind zum einen der Wert des durchgeleiteten und/oder ausgespienen Gutes und zum anderen das öffentliche Interesse an diesem.

Die Konzessionsgebühr beträgt **höchstens 0.1Rp/kWh der abgegebenen Energie an den Endverbraucher. Die Konzessionsgebühr für durchgeleitetes Gut, dessen Wert sich nicht in kWh messen lässt, soll die Konzessionsgebühr höchstens 0.5% der jährlichen Bruttoeinnahmen aus dem an den Endverbraucher abgegebenen Gutes betragen. ~~mindestens 1.5‰ und höchstens 3% der jährlichen Bruttoeinnahmen (ohne Mehrwertsteuer) aus dem Verkauf des ausgespienen Gutes.~~**

Die obere Grenze der jährlichen Konzessionsgebühr von 3% der jährlichen Bruttoeinnahmen ist viel zu hoch angesetzt! Diese Gebühr stellt eine versteckte Steuer dar, da sie schlussendlich an den Konsumenten des durchgeleiteten Gutes weiterverrechnet wird.

Die Konzessionsgebühren für elektrische und thermische Energie werden üblicherweise in kWh festgelegt und nicht anhand eines Prozentwertes der Bruttoeinnahmen. Eine Abgabe mit Prozentwert auf die Bruttoeinnahmen hat beispielsweise den grossen Nachteil des selbstverstärkenden Effekts bei steigenden Energiepreisen: wenn sich die Energie verteuert, wird auch prozentual mehr Konzessionsgebühr verlangt vom Konsumenten. Das ist mit der Berechnung der Konzessionsabgabe gemäss Rp/kWh nicht der Fall.

Im Jahr 2022 beträgt beispielsweise die Konzessionsgebühr der EKZ 0.7Rp/kWh, mit einem Deckel von 1Rp/kWh. Beim aktuellen Strompreis von ca. 20Rp/kWh beträgt somit die maximale Konzessionsabgabe ca. 5% der jährlichen Bruttoeinnahmen. Das ist aus Sicht der FDP deutlich zu hoch und schlägt deshalb 0.1Rp/kWh vor (beim aktuellen Strompreis wären das 5‰ oder 0.5% der Bruttoeinnahmen).

Bei Gütern, dessen Wert sich nicht in kWh messen lässt, beispielsweise Daten, soll sich die wiederkehrende Abgabe vorderhand an diesen 0.5% der jährlichen Bruttoeinnahmen orientieren.

<b>Art. 13 Konzessionsabgaben</b>	
<p><sup>4</sup> <del>Die Konzessionsbehörde</del> Der Bezirksrat kann in der Konzession die Indexierung dieses Abgabenansatzes vorsehen. <del>oder die periodische Anpassung der Abgabe vorsehen.</del></p>	<p>Im Sinne der Planungssicherheit ist keine periodische Anpassung der wiederkehrenden Abgabe vorzusehen.</p>
<p><sup>5</sup> <del>Die Konzessionsbehörde</del> Der Bezirksrat verfügt die Zahlungskonditionen sowie die Fälligkeit <del>in Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Konzessionärs.</del></p>	<p>Im Sinne der Gleichbehandlung aller Konzessionäre ist es nicht angezeigt einzelne Konzessionäre gesondert zu behandeln (in diesem Falle, wenn es um die Zahlungskonditionen geht). Deshalb ist der letzte Teilsatz zu streichen.</p>

Hiermit ersuchen wir Sie die in unserer Vernehmlassung getätigten Anregungen zu prüfen und in unserem Sinne in das «Reglement zur Nutzung des kommunalen Untergrunds» einfließen zu lassen.

Die FDP.Die Liberalen Einsiedeln bedanken sich für die Möglichkeit zum «Reglement zur Nutzung des Kommunalen Untergrundes» Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Einsiedeln

Sybille Rohner  
Präsidentin

Christian Grätzer  
Kantonsrat

Lukas Hasler  
FDP Mitglied

Reto Keller  
Kantonsrat